



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

....,

- Antragstellerin -

g e g e n

....,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 14, am 4. Mai 2020 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Gründe:

I.

Der zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Der mit der Antragsschrift gestellte Antrag ist mit Blick auf das von der Antragstellerin verfolgte Rechtsschutzziel gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass sie im Wege einer einstweiligen Anordnung begehrt, gegenüber der Antragsgegnerin vorläufig festzustellen, dass sie berechtigt ist, ihre in der Freien und Hansestadt Hamburg betriebenen Nachhilfesschulen für den unmittelbaren Publikumsverkehr zu öffnen und dort ihre Dienstleistungen anbieten zu dürfen. Aus der Antragsschrift wird deutlich, dass es der Antragstellerin darum geht, in ihren in Hamburg betriebenen Einrichtungen wieder Präsenznachhilfeunterricht anbieten zu dürfen. Der wörtlich gestellte Antrag („*berechtigt ist, ihre Nachhilfesschulen... zu betreiben*“) dürfte über dieses Begehren hinausgehen. Denn der Antragstellerin wird der Betrieb ihrer Nachhilfesschulen durch die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht per se untersagt, sondern nur die Öffnung für den Publikumsverkehr; die Antragstellerin betreibt Nachhilfe aber jedenfalls auch über digitale Medien („online“), was ihr durch § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht untersagt ist.

Soweit die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 30. April 2020 einen Hilfsantrag, gerichtet auf die vorläufige Berechtigung eines Betriebs ihrer Hamburger Nachhilfestandorte unter Einhaltung der Hygienestandards nach § 8 Abs. 5, Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO übermittelte, deckt sich das darin zum Ausdruck kommende Begehren mit dem bereits mit der Antragsschrift gestellten Antrag.

Der so verstandene Antrag ist zulässig.

Er ist als Feststellungsantrag im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft, weil die Antragstellerin ihr Begehren, das sich gegen ein aus der

HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO folgendes Verbot richtet, in der Hauptsache im Wege der Feststellungsklage verfolgen könnte. § 47 VwGO steht dem nicht entgegen, da der Hamburgische Gesetzgeber von der Öffnungsklausel in § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht hat. Die dadurch entstehende Rechtsschutzlücke kann durch § 43 VwGO gefüllt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.4.2020, 1 BvQ 26/20, juris Rn. 12; Beschl. v. 31.3.2020, 1 BvR 712/20, juris Rn. 15; OVG Hamburg, Beschl. v. 9.4.20, 5 Es 4/20.N, n.v.; Beschl. v. 21.10.2019, 3 Bs 102/19, n.v.; OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 11 ff.).

Der Antragsteller ist auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt (vgl. zur Anwendbarkeit des § 42 Abs. 2 VwGO auf Feststellungsbegehren im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO Wahl/Schütz, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 37. EL Juli 2019, § 42 Abs. 2 Rn. 23 ff.; Möstl, in: BeckOK VwGO, Posser/Wolff, 52. Edition Stand: 1.4.2019, § 43 Rn. 20 ff.). Eine Verletzung der von der Antragstellerin angeführten Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG durch die Verbote der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erscheint möglich.

Die Antragstellerin hat auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten vorläufigen Feststellung im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO. Dies gilt insbesondere, da ein Verstoß gegen das Verbot des § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 11 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach dem Bußgeldkatalog (Anlage zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) Bußgelder für die Antragstellerin nach sich ziehen kann.

2. Der Antrag ist indes unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass der Antragsteller die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sowie das Bestehen des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), glaubhaft macht.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von dem Antragsteller begehrte Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts

der befristeten Geltung des § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 6. Mai 2020 (§ 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.).

Gemessen an den dargelegten Maßstäben hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Vielmehr dürfte die Antragstellerin nach der im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung haben. Denn § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfte aller Voraussicht nach auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen [dazu a)] und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen [dazu b)].

a) § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO beruht mit § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage.

aa) Den von der Antragstellerin vorgebrachten Verstoß gegen den Parlamentsvorbehalt vermag die Kammer zumindest nach summarischer Prüfung nicht zu erkennen. Zwar können die Regelungen der §§ 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG zu Grundrechtseingriffen mit erheblicher Intensität führen. Der parlamentarische Gesetzgeber hat sich aufgrund der Unvorhersehbarkeit der im Rahmen des Infektionsschutzes notwendigen Maßnahmen jedoch bewusst für eine generelle Ermächtigung entschieden (vgl. BT-Drs. 14/2530, S. 74 f.) und hat mit der letzten Änderung des § 28 Abs. 1 IfSG (vgl. BT-Drs. 19/18111, S. 10) zum Ausdruck gebracht, dass über punktuell wirkende Maßnahmen hinaus allgemeine oder gleichsam flächendeckende Verbote erlassen werden können (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 6.4.2020, 13 B 398/20.NE, juris 50 ff.). Soweit Bedenken geäußert werden, dass die „notwendigen Schutzmaßnahmen“ nach § 28 Abs. 1 IfSG lediglich durch ihre „Erforderlichkeit“ begrenzt werden und man daher und angesichts der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe der Ansicht sein könnte, die Grenzen des Eingriffs würden nicht hinreichend deutlich (vgl. OVG Saarlouis, Beschl. v. 22.4.2020, 2 B 128/20, juris Rn. 13 ff.; VGH Mannheim, Beschl. v.

9.4.2020, 1 S 925/20 Rn. 43) liegen darin – insbesondere bei längerer Dauer solcher Eingriffe (in diesem Sinne Papier, DRiZ 2020, 180, 183) – zwar beachtliche Argumente. Allerdings drängt sich im Rahmen der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung die insoweit erforderliche weit überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Parlamentsvorbehalts – und damit des Obsiegens in der Hauptsache – nicht auf. Die Verordnungsermächtigung nach § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG ist demnach jedenfalls im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht zu beanstanden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberverwaltungsgericht/aktuelles>; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.4.2020, 13 MN 98/20, juris Rn. 32; VGH Kassel, Beschl. v. 7.4.2020, 8 B 892/20.N, juris Rn. 33 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 6.4.2020, 13 B 398/20.NE, juris Rn. 35 ff.; VGH München, Beschl. v. 30.3.2020, 20 NE 20.632, juris Rn. 38 ff.).

Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass selbst wenn man eine Verletzung des Parlamentsvorbehalts annehmen würde, viel dafür spricht, dass es im Rahmen der gegenwärtigen unvorhergesehenen Entwicklungen aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls geboten sein dürfte, nicht hinnehmbare gravierende Regelungslücken für einen Übergangszeitraum auf der Grundlage von Generalklauseln zu schließen und auf diese Weise selbst sehr eingriffsintensive Maßnahmen, die an sich einer besonderen Regelung bedürfen, vorübergehend zu ermöglichen (vgl. dazu näher OVG Münster, Beschl. v. 6.4.2020, 13 B 398/20.NE, juris 59 m.w.N.).

bb) Ein Verstoß gegen das Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG liegt entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht vor, da der Gesetzgeber mit der Regelung des § 28 Abs. 1 IfSG dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG angelegten Ausgestaltungs- und Regelungsauftrag nachkommt (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 6.4.2020, 13 B 398/20.NE, juris Rn. 62 ff. m.w.N.; VGH München, Beschl. v. 30.3.2020, 20 CS 20.611, juris Rn. 18; allgemein dazu: BVerfG, Urt. v. 18.12.1968, 1 BvR 638/64 u. a., juris Rn. 99 ff., und Beschl. vom 4.5.1983, 1 BvL 46/80 u. a., juris Rn. 26 ff.).

b) Die Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürfte den Anforderungen der Ermächtigungsgrundlagen § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG genügen und verstößt aller Voraussicht nach nicht gegen höherrangiges Recht.

aa) Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer

Krankheiten zu erlassen. Für die Anordnung spezifischer infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ist es nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Tatbestandsebene erforderlich, aber auch ausreichend, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider einer übertragbaren Krankheit festgestellt werden. Dies ist der Fall. So wurden bis zum 4. Mai 2020 in der Freien und Hansestadt Hamburg 4.843 Erkrankungen an COVID-19, und damit Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG, gemeldet (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>, abgerufen am 4.5.2020) und die Krankheit ist ferner von Mensch zu Mensch übertragbar (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Somit war die Antragsgegnerin zum Handeln sogar verpflichtet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.4.2020, 1 BvR 899/20, juris Rn. 13).

Soweit die Antragstellerin die Ansicht vertritt, der Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 IfSG sei nicht eröffnet, weil bislang in keinem Nachhilfeinstitut Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt worden seien und deshalb ihr gegenüber nur Maßnahmen auf der Grundlage nach § 16 IfSG ergriffen werden dürften, verkennt sie den Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 IfSG. Denn der Anwendungsbereich dieser Norm ist bereits eröffnet, wenn überhaupt Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden, was im Hinblick auf den neuartigen SARS-CoV-2-Virus der Fall ist.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen räumt § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG der zuständigen Stelle (Verordnungs-)Ermessen ein. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ dürfte umfassend zu verstehen sein und eröffnet dem Verordnungsgeber ein möglichst breites Spektrum geeigneter Maßnahmen; davon umfasst sind auch Untersagungen oder Beschränkungen unternehmerischer Tätigkeiten (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.4.20, 13 MN 98/20, juris Rn. 51 m.w.N.; VGH München, Beschl. v. 30.3.2020, 20 CS 20.611, juris Rn. 11). Dabei ist in der gegenwärtigen Situation zu berücksichtigen, dass das SARS-CoV-2-Virus neu ist und nur wenig gesicherte Kenntnisse über dieses vorliegen. Die medizinische Forschung etwa zu Fragen der Infektiosität, der Verbreitungswege, der Krankheitsverläufe, der Therapieansätze, der Impfstoffentwicklung und der Evaluation der zur Verhinderung der Verbreitung ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen hat erst begonnen. In dieser mit Ungewissheit belasteten Situation liegt es zuvorderst in der politischen Verantwortung der Antragsgegnerin, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen im Bereich des Infektionsschutzes die von ihr für zweckmäßig erachteten Entscheidungen

zu treffen. Bei dieser Sachlage ist es nicht Aufgabe der Gerichte, mit ihrer Einschätzung an die Stelle der dazu berufenen politischen Organe zu treten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.8.1978, 2 BvL 8/77, juris Rn. 96; SaarVerfGH, Beschl. v. 28.4.2020, Lv 7/20, juris Rn. 31; BayVerfGH, Entsch. v. 26.3.2020, Vf. 6-VII-20, juris Rn. 19).

Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG sind entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht auf ein (repressives) Vorgehen beschränkt, das allein der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dient. Vielmehr ermächtigt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG auch zu präventiven Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten wird regelmäßig Hand in Hand gehen mit einer präventiven Wirkung und zielt auf diese gerade auch ab. Dies zeigen nicht zuletzt die in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG aufgeführten zulässigen Maßnahmen: Die Beschränkung und das Verbot von Veranstaltungen und Ansammlungen sowie das Schließen von Badeanstalten und von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG dienen der Verhinderung der Übertragung der Krankheit auf bisher nicht erkrankte Personen und damit auch präventiven Zwecken (vgl. dazu ausführlich VG Mannheim, 1 S 925/20, Beschl. v. 9.4.20, juris Rn. 17 ff.). Dies entspricht im Übrigen auch dem Willen des Gesetzgebers (vgl. dazu BT-Drs. 8/2468, S. 27 f. [zur Vorgängervorschrift § 34 Abs. 1 Satz 2 BSeuchG] und BT-Drs. 14/2530, S. 74 f.).

Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, d.h. Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt. Angesichts der tiefgreifenden Grundrechtseingriffe ist die Antragsgegnerin von Verfassungs wegen verpflichtet zu prüfen, ab wann Lockerungen der angeordneten Verbote möglich sind. Der Ordnungsgeber hat fortlaufend während des Geltungszeitraums der Verordnung eine diesbezügliche Evaluierungspflicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.4.2020, 1 BvR 899/20, juris Rn. 13). Dieser kommt er auch nach, indem er die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens wiederholt angepasst und zuletzt vermehrt Lockerungen umgesetzt hat.

Dabei begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen der Behörde nicht dahingehend, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der festgestellten Person in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen. Bei ihnen steht fest oder besteht der Verdacht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2

Nr. 1 bis Nr. 3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzuverbreiten, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als „Störer“ anzusehen. Es können aber auch (sonstige) Dritte („Nichtstörer“) Adressaten von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (vgl. BVerwG, Urte. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 24 ff. m.w.N.; VGH Mannheim, Beschl. v. 9.4.2020, 1 S 925/20, juris Rn. 17 ff.).

bb) Gemessen an diesen Maßstäben begegnet die Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Nach dieser Norm dürfen Angebote privater Bildungseinrichtungen (einschließlich Fahr-schulen) für den unmittelbaren Publikumsverkehr nicht geöffnet werden und ihre Angebote nicht darbringen. Die Antragstellerin ist als Anbieterin von Schulnachhilfe eine private Bil-dungseinrichtung und ist demnach von diesem Verbot erfasst.

Diese Regelung dürfte nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Zwar dürfte darin ein erheblicher Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG der Antragstellerin liegen, dieser ist aller Voraussicht nach jedoch verhältnismäßig [dazu (1)]. Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes vermag die Kammer ebenfalls nicht zu erkennen [dazu (2)].

(1) Das Verbot des § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfolgt den le-gitimen Zweck, die weitere Ausbreitung der Corona-Infektion durch die Reduzierung sozia-ler Kontakte einzudämmen und dient damit dem Schutz von Leben und körperlicher Unver-sehrtheit der Bevölkerung. Denn eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gefährdet die Gesundheit und das Leben der Betroffenen. Nach der bei Erlass der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und auch weiterhin fortgeltenden Risikobewertung des vom Gesetzgeber durch § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert Koch-Instituts vom 30. April 2020 wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und be-stehenden Vorerkrankungen zu (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuarti-ges_Coronavirus/Risikobewertung.html, abgerufen am 4.5.2020). Jedoch kommen auch bei Personen ohne bekannte Vorerkrankungen, jüngeren Patienten oder Kindern schwere Verläufe vor. Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, abgeru-fen am 4.5.2020). Am 30. April 2020 befanden sich 174 Personen mit Wohnort Hamburg

aufgrund einer Erkrankung mit COVID-19 in stationärer Behandlung, davon wurden 62 Personen intensivmedizinisch betreut. Laut Angaben des Instituts für Rechtsmedizin konnte bereits bei 145 Personen die COVID-19 Infektion als todesursächlich festgestellt werden (<https://www.hamburg.de/coronavirus/13887198/2020-04-29-coronavirus-aktueller-stand/>, abgerufen am 30.4.2020). Durch Schutzmaßnahmen wie nach § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen (Robert Koch-Institut, Infektionsschutzmaßnahmen und Strategie, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html?nn=13490888, Stand: 30.4.2020).

Das Verbot von Dienstleistungen privater Bildungseinrichtungen für den Publikumsverkehr ist unter Berücksichtigung der Einschätzungsprärogative und des Gestaltungsspielraums des Verordnungsgebers geeignet und erforderlich, dieses Ziel zu erreichen.

Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts wird das SARS-CoV-2-Virus vor allem im direkten Kontakt zwischen Menschen durch Tröpfcheninfektion übertragen. Die hauptsächliche Übertragung erfolgt über Tröpfchen, die durch Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute aufgenommen werden. Außerdem ergaben einige Studien Hinweise auf die Übertragung durch Aerosole (vgl. Robert Koch-Institut, Übertragungswege, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1, Stand: 30.4.2020). Aufgrund der aktuellen Erkenntnislage ist daher davon auszugehen, dass eine weitgehende Reduzierung menschlicher Kontakte die Ausbreitung des besonders leicht von Mensch zu Mensch übertragbaren neuartigen SARS-CoV-2-Virus verlangsamt und hierdurch die Infektionsdynamik verzögert wird. Die Untersagung der Darbringung von Dienstleistungen privater Bildungseinrichtungen im Rahmen des Publikumsverkehrs („Präsenzunterricht“) fördert die Eindämmung durch soziale Distanz. Denn der Aufenthalt mehrerer Personen – im Fall der Antragstellerin maximal sechs Personen – über einen längeren Zeitraum in einem typischerweise geschlossenen Schulungsraum scheint besonders geeignet, um Tröpfcheninfektionen zu begünstigen. In geschlossenen Räumen verwirbeln die Tröpfchen schlechter als unter freiem Himmel, zudem ist die fortlaufende verbale Interaktion wesentlicher Bestandteil eines Nachhilfeunterrichts. Je länger dieser Kontakt anhält, desto größer ist offenbar die Ansteckungsgefahr. Ein „hohes An-

steckungsrisiko“ besteht nach derzeitigen Erkenntnissen bei einem Kontakt zu einer erkrankten Person ab einer Dauer von 15 Minuten (<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Infektionsschutz-Coronavirus.pdf>).

Soweit die Antragstellerin vorträgt, das Verbot nach § 5 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sei nicht geeignet, den legitimen Zweck zu erreichen, weil eine Vielzahl anderer Einrichtungen – die Antragstellerin stellt insoweit auf den Einzelhandel ab – betrieben werden dürfte und dies (ohnehin) zu einem nicht unerheblichen Infektionsrisiko führe, greift dies nicht durch. Die Maßnahme ist aus genannten Gründen für sich betrachtet geeignet, das Infektionsrisiko zu reduzieren; dies bestreitet auch die Antragstellerin nicht. Soweit sie indes meint, die Maßnahme sei unter Berücksichtigung der erlaubten Tätigkeiten nicht geeignet, trifft dies nicht zu. Dies wäre nur der Fall, wenn das Verbot nach § 5 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aufgrund dieser erlaubten Tätigkeiten bei lebensnaher Betrachtung keinen Beitrag zur Reduzierung des Infektionsrisikos leisten könnte. Dafür liegen aber keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr dürfte die Durchführung privater Bildungsangebote aus den zuvor genannten Gründen besonders infektionsträchtig sein. Das Verbot des § 5 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist zudem im Kontext der weiteren Verbote nach § 5 Abs. 3 Nr. 16, 17, 18 und 19 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu sehen, in denen Angebote, die denen der Antragstellerin strukturell ähneln, ebenfalls untersagt werden, so dass dadurch eine Vielzahl sozialer Kontakte verhindert werde. Davon abgesehen handelt es sich bei den im Einzelhandel auftretenden sozialen Kontakten – im Gegensatz zu dem von der Antragstellerin angebotenen Nachhilfeangebot – typischerweise um flüchtige Begegnungen mit geringerer sozialer bzw. verbaler Interaktion.

Die getroffene Regelung ist voraussichtlich auch erforderlich, um das mit ihr verfolgte Ziel zu erreichen. Unter Beachtung des dem Ordnungsgeber obliegenden Gestaltungs- und Einschätzungsspielraums ist es nicht zu beanstanden, dass er mildere Mittel wie die von der Antragstellerin vorgeschlagenen und in anderen Bereichen, wie etwa dem Einzelhandel, zum Teil bereits angeordneten Hygienemaßnahmen, beispielsweise die Einhaltung von Abstandsregelungen, das Anbringen schriftlicher und bildlicher Hinweise, den Erlass von Einlassbeschränkungen, die regelmäßige Desinfektion des Mobiliars sowie die Ausgabe von Desinfektionsmitteln oder das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, nicht für gleich geeignet hält. All diese Maßnahmen dürften gegenüber der vollständigen Schließung privater Bildungseinrichtungen zwar einen weniger einschneidenden Eingriff in die Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG beinhalten. Im Hinblick auf den Zweck des Infektionsschutzes dürften sie jedoch nicht die gleiche Wirksamkeit erreichen.

Zum einen gewährleisten diese Schutzmaßnahmen nicht mit derselben Sicherheit wie ein Verbot des Präsenzunterrichts die Eindämmung der Infektion. Denn nach den aktuellen Hinweisen des Robert Koch-Instituts vermindert ein Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen das Risiko einer Übertragung des Coronavirus zwar, gleichwohl kann angesichts der derzeit noch laufenden Forschung zu den Übertragungswegen der Krankheit nicht davon ausgegangen werden, dass durch Einhaltung des Mindestabstands die Verbreitung der Infektion zuverlässig verhindert wird. Gleiches gilt für das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen. Davon abgesehen ist auch eine Übertragung im Wege der Schmierinfektion, d.h. durch die Aufnahme von auf der Oberfläche von Gegenständen befindlichen Viren, oder eine Ansteckung über die Bindehaut der Augen nicht auszuschließen (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html, abgerufen am 30. April 2020). Das Vorhalten und Einsetzen von Desinfektionsmitteln vermag eine effektive Verhinderung von Virusübertragungen darüber hinaus schon deshalb nicht zu bewirken, da diese eine Tröpfcheninfektion nicht verhindern können. Demnach dürfte mit zunehmender Unterrichtsdauer die Gefahr einer Infektion tendenziell ansteigen, während das Verbot nach § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jedenfalls im Kontext des Präsenzunterrichts privater Bildungseinrichtungen diese vollständig auszuschließen vermag.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich eine lückenlose Einhaltung der Abstandsregeln und der weiteren Sicherheitsmaßnahmen kaum gewährleisten ließe. Denn entsprechende Maßnahmen setzen stets die konsequente Mitwirkung der Betroffenen – hier der Schüler und Eltern sowie der Mitarbeiter der Antragstellerin – voraus und erweisen sich bereits aus diesem Grund als fehleranfällig (vgl. VG Düsseldorf, Beschl. v. 20.3.2020, 7 L 575/20, juris Rn. 23; VG Hamburg, Beschl. v. 27.4.2020, 2 E 1737/20, abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles>). Die konsequente Einhaltung dürfte insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, also Jugendlichen und Kindern, die die Tragweite der gegenwärtigen Situation und die Notwendigkeit der Schutzmaßnahmen möglicherweise nicht hinreichend erfassen oder diese für sich nicht als verbindlich empfinden – wie es durchaus im Alltag zu beobachten ist –, im Zweifel nicht zu gewährleisten sein. Davon abgesehen weist die Kammer darauf hin, dass das von der Antragstellerin vorgelegte Hygienekonzept (vgl. Bl. 25 d.A.) nicht den Anforderungen für den Einzelhandel nach § 8 Abs. 5, Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genügen dürfte. Denn diesem Konzept kann nicht entnommen werden, dass Nachhilfeschüler, deren Eltern oder andere Personen des Publikumsverkehrs verpflichtet wären, in den Räumlichkeiten der Antragstellerin eine Schutzmaske zu tragen; dies wird in dem Konzept nach dem Verständnis der Kammer lediglich

empfohlen. Entsprechend enthält das Konzept keinen Hinweis darauf, dass Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, der Zugang verwehrt würde. Ebenso kann dem Hygienekonzept nicht entnommen werden, dass Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden – hier z.B. den Stühlen und Tischen –, mehrmals täglich zu reinigen wären. Das Hygienekonzept würde auch den Anforderungen des § 21 Abs. 3 Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht genügen, da nicht sichergestellt wird, dass die Lerngruppen nicht durchmischt werden.

Schließlich kann bei der Beurteilung der Wirksamkeit möglicher milderer Mittel auch berücksichtigt werden, dass deren Umsetzung und Kontrolle einen deutlich erhöhten Vollzugsaufwand nach sich ziehen dürfte, der voraussichtlich von den entsprechenden Behörden kaum zu leisten wäre. Dabei ist zu bedenken, dass neben der Antragstellerin ggf. auch andere private Bildungseinrichtungen verlangen könnten, unter entsprechenden Auflagen für den Publikumsverkehr geöffnet zu sein. Dies wiederum zöge weiterhin nach sich, dass das Ziel, die Bevölkerung dazu zu bewegen, möglichst zu Hause zu bleiben, nicht im gleichen Maße erreicht werden könnte (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 9.4.2020, 1 B 97/20, juris Rn. 49).

Die in § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Untersagung der Darbringung von Dienstleistungen privater Bildungseinrichtungen für den Publikumsverkehr ist aller Voraussicht nach auch angemessen. Der erheblichen Beeinträchtigung des aus Art. 12 Abs. 1 GG folgenden Grundrechts der Antragstellerin steht das verfassungsrechtliche Schutzgut der Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gegenüber, welches die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin überwiegt. Dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie dem öffentlichen Interesse am Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung aufgrund steigender Infektionszahlen ist besondere Bedeutung beizumessen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2020, 5 Bs 58/20, juris). Gerade in Hamburg ist die Anzahl der an COVID-19 Erkrankten mit aktuell 252 Fällen je 100.000 Einwohner dabei vergleichsweise hoch. Höhere Fallzahlen werden aktuell lediglich für Baden-Württemberg, Bayern und das Saarland gemeldet (vgl. Robert Koch-Institut, Fallzahlen in Deutschland, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, Stand: 4.5.2020). Die nunmehr erreichte Verlangsamung der Ausbreitung des Virus zur Vermeidung der Überlastung des Gesundheitssystems der Stadt und zur Gewährleistung, schwer Erkrankte behandeln zu können, erfordert auch aktuell noch einschneidende Maßnahmen, um einen erneuten starken Anstieg zu vermeiden (sog. „Zweite Welle“). Sollte es zu einer

solchen „Zweiten Welle“ kommen, ist aufgrund der Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Italien, Frankreich und Spanien zu erwarten, dass eine sehr rasch zunehmende Zahl von Infizierten schwere Krankheitsverläufe erleiden und deshalb intensivmedizinische Behandlung benötigen werden. Darum ist es weiterhin von erheblicher Bedeutung, eine ausreichende Anzahl von Intensivbetten und Beatmungsgeräten für gleichzeitig behandlungsbedürftige Patienten zur Verfügung zu haben (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 22.4.2020, 13 E 1707/20; Beschl. v. 16.4.2020, 2 E 1671/20, jeweils abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles>).

Die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten primär wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin müssen dahinter zurückstehen, auch wenn die Antragstellerin durch die Schließung ihrer Nachhilfeschoolen für den Präsenzunterricht voraussichtlich in einem hohen Maße wirtschaftlich beeinträchtigt ist. Denn die massiven Folgen, die die Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit sich bringt, sind dadurch abgemildert, dass die Antragstellerin nicht gehindert ist, ihre Dienstleistungen digital, d.h. online, anzubieten. Eine Internetrecherche auf der Webseite der Antragstellerin (<https://www....>) hat ergeben, dass die Antragstellerin derartige Online-Angebote vielfach anbietet und bewirbt. Aufgrund der durch die Schließung des Präsenzunterrichts freiwerdenden Kapazitäten der Lehrkräfte dürfte es der Antragstellerin auch möglich sein, Online-Nachhilfestunden verstärkt anzubieten. Die Kammer erachtet es als nicht fernliegend, dass mit der Untersagung des Präsenzunterrichts die Nachfrage nach Online-Nachhilfe gestiegen sein könnte und mit der schrittweisen Wiederöffnung der Schulen tendenziell weiter steigen könnte. Auch wenn dadurch der wirtschaftliche Verlust aufgrund des Ausfalls des Präsenzbetriebs nicht aufgefangen wird, mildert er diese diesen doch ab. Zur Milderung der finanziellen Verluste dürften ferner potenzielle Kompensationen nach den Förderprogrammen von Bund und Ländern beitragen. Schließlich ist die Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 6. Mai 2020 befristet, was die Eingriffsintensität zusätzlich abmildert.

Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls nach summarischer Prüfung auch nicht zu beanstanden, dass § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine Ausnahmen zulässt. Entgegen der Ansicht der Antragstellerin führt das Fehlen einer Ausnahme nicht per se zu einer Unverhältnismäßigkeit einer gesetzlichen Regelung; ein solcher Schluss ergibt sich auch nicht aus der von der Antragstellerin angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2020 (1 BvQ 44/20, juris). Vielmehr müsste insoweit die fehlende Ausnahmemöglichkeit eine Situation nach sich ziehen können, die eine derartige Eingriffsintensität in grundrechtlich geschützte Positionen begründet, dass sie angesichts der

gesetzgeberischen Ziele als nicht mehr hinnehmbar anzusehen wäre. Dies ist aus den genannten Gründen nicht ersichtlich.

(2) Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Nr. 20 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verstößt entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet einem Träger hoheitlicher Gewalt, im Wesentlichen gleiche Sachverhalte unterschiedlich zu behandeln. Für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Normen gibt der allgemeine Gleichheitssatz keinen einheitlichen Prüfungsmaßstab vor (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.1.1998, 1 BvL 15/87, juris Rn. 42). Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht nur, dass die Ungleichbehandlung an ein der Art nach sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium anknüpft, sondern verlangt auch für das Maß der Differenzierung einen inneren Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsgesichtspunkt von hinreichendem Gewicht erweist. Entscheidend ist, ob für eine am Gerechtigkeitsdenken orientierte Betrachtungsweise die tatsächlichen Ungleichheiten in dem jeweils in Betracht kommenden Zusammenhang so bedeutsam sind, dass sie beachtet werden müssen. Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich insbesondere aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.6.2011, 1 BvR 2035/07, juris Rn. 63 ff.; OVG Hamburg, Urt. v. 1.3.2019, 1 Bf 216/18, juris Rn. 52).

Hiernach sind die sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Grenzen für die Antragsgegnerin bei Regelungen eines dynamischen Infektionsgeschehens weniger streng (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17.4.2020, OVG 11 S 22/20, juris Rn. 25) und eine strikte

Beachtung des Gebots innerer Folgerichtigkeit kann unter diesen Umständen nicht eingefordert werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.3.2020, 5 Bs 48/20, juris Rn. 13). Zudem ist die sachliche Rechtfertigung nicht allein anhand des infektionsschutzrechtlichen Gefahrengrades der betroffenen Tätigkeit zu beurteilen. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die betroffenen Unternehmen und Dritte und auch öffentliche Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.4.2020, 13 MN 98/20, juris Rn. 64; Beschl. v. 14.4.2020, 13 MN 63/20, juris Rn. 62).

Dies zugrunde gelegt, dürfte in der Systematik aus Regelversagung bzw. -beschränkung in §§ 5 Abs. 3 Nr. 20, 8 Abs. 3 Nr. 18, Abs. 5, Abs. 6, 21 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO derzeit kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gesehen werden können.

Die Antragstellerin beruft sich auf eine Ungleichbehandlung gegenüber Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm, gegenüber Dienstleistungsbetrieben im Allgemeinen und gegenüber Schulen, die jeweils öffnen dürften. Sie könne in ihren Nachhilfeschoolen die für Verkaufsstellen geltenden gesetzlichen Hygieneschutzmaßnahmen ebenso gut einhalten. Pro Nachhilfeeinheit würden maximal fünf Personen teilnehmen. Diese würden zu festen Terminen stattfinden, Warteschlangen gebe es nicht. Wenn Schulen wieder ihren Unterricht aufnehmen dürften, sei auch kein Grund mehr ersichtlich, warum eine Schülernachhilfe weiterhin geschlossen bleiben müsse. Es fehle zudem eine erforderliche Ausnahmemöglichkeit im Rahmen des Verbots. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung liege auch darin, dass Dienstleistungen im Rahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 18 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angeboten werden dürften.

Selbst unter Beschränkung auf den mit der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO allein verfolgten Zweck des Infektionsschutzes dürfte es im Hinblick auf den Einzelhandel und die Dienstleistungsbetriebe im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 18 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bereits an wesentlich gleichen Sachverhalten mangeln. Eine Vergleichbarkeit könnte sich hinsichtlich des Einzelhandels allenfalls mit Blick darauf ergeben, dass dort jeweils Personen in geschlossenen Räumen zusammenkommen, in denen sie sich für eine gewisse Zeit aufhalten, was die grundsätzliche Gefahr der Ansteckung mit sich bringt. Allerdings dürften die durchschnittliche Verweildauer sowie die verbale und soziale Interaktion eines Kunden im Einzelhandels deutlich geringer sein als in den Nachhilfestunden der

Antragstellerin, in denen sich die Betroffenen sitzend über längere Zeit in einem Schulungsraum aufhalten, der zudem deutlich kleiner als ein durchschnittliches Ladengeschäft des Einzelhandels sein dürfte. Ferner ist ein Vergleich zu Dienstleistungsbetrieben im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 18 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angesichts der großen Vielfalt darunter fallender Betriebe kaum sinnvoll möglich. Naheliegender ist vielmehr ein Vergleich zu Dienstleistungsangeboten, die denen der Antragstellerin strukturell ähneln, also solche, bei denen sich eine Mehrzahl von Menschen zu Schulungszwecken längere Zeit in einem Raum aufhält. Derartige Angebote hat der Verordnungsgeber im Rahmen des § 5 Abs. 3 Nr. 16, 17, 18 und 19 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ebenso untersagt, eine Ungleichbehandlung ist insoweit nicht erkennbar.

Dies kann aber letztlich dahinstehen, da selbst bei Annahme von wesentlich Gleichem die durch den Verordnungsgeber getroffene Unterscheidung jedenfalls sachlich gerechtfertigt und daher nicht zu beanstanden sein dürfte.

Das von der Antragsgegnerin vorgebrachte Argument, durch die schrittweise Gestattung einer Wiedereröffnung von Betrieben einzelner Branchen und Schulen langsam zum Normalzustand zurückzukehren und die aufgrund des Infektionsschutzes weiterhin notwendige soziale Distanzierung gesellschaftlich vertretbar zu steuern, ist prinzipiell nachvollziehbar. Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht, dass die unter Infektionsschutzgesichtspunkten angesichts der derzeitigen Epidemie erlassenen Betriebsverbote bzw. -einschränkungen für die unterschiedlichen betroffenen Branchen gleichzeitig wieder aufgehoben werden müssen. Einen Automatismus im Sinne von „alle oder keine“ vermag der allgemeine Gleichheitssatz nicht zu begründen, zumal die Einschränkungen sozialer Kontakte durch die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – ebenso wie die entsprechenden Maßnahmen anderer Bundesländer – dem Ziel dienen, zumindest einer Überlastung des Gesundheitssystems durch eine unkontrollierte und dann gegebenenfalls bald unkontrollierbare Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen; bei dieser Zielsetzung liegt ein schrittweises Vorgehen durchaus nahe und ist nicht zu beanstanden (vgl. OVG Weimar, Beschl. v. 9.4.2020, 3 EN 238/20, juris Rn. 68; VG Hamburg, Beschl. v. 27.4.2020, 2 E 1737/20; Beschl. v. 27.4.2020, 21 E 1736/20, beide abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/vg-aktuelles>).

Dies vor Augen geführt, hat der Verordnungsgeber im Rahmen seines weiten Entscheidungsspielraums (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/oberverwaltungsgericht/aktuelles/>) die strukturelle Grundentscheidung getroffen, zur Bekämpfung der durch die Pandemie drohenden Gefahren fürs erste

nur Lockerungen in bestimmten Bereichen (z.B. Einzelhandel, Schulen) vorzunehmen und private Bildungsangebote zunächst von den Lockerungen auszuklammern. Für die Kammer ist nicht ersichtlich, dass sich der Verordnungsgeber bei der getroffenen Entscheidung nicht an sachlichen Kriterien orientiert hätte. Soweit sich der Verordnungsgeber bei der Beurteilung der Frage der Lockerungen von der Vorstellung leiten ließ, dass die Bevölkerung auf private Bildungsangebote weniger dringend angewiesen ist, als auf das Angebot des Einzelhandels, sonstige Dienstleistungen und den Schulbetrieb, dürfte er sich jeweils auf ein sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium gestützt haben.

So dient der Einzelhandel ebenso wie die Regelung des § 8 Abs. 3 Nr. 18 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO der allgemeinen Versorgung der Gesamtbevölkerung mit Waren, Gütern und Dienstleistungen verschiedenster Art. Zugleich werden durch diese Lockerungen die wirtschaftlichen Folgen für die jeweiligen Geschäftsinhaber auf einer breiten Basis abgemildert, was zugleich die gesellschaftliche Akzeptanz der weiterhin bestehenden zahlreichen Beschränkungen des öffentlichen wie privaten Lebens fördern dürfte. Im Hinblick auf die – sehr beschränkte – Wiederöffnung der Schulen verweist die Antragsgegnerin zutreffend auf den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG und die soziale Bedeutsamkeit der Schule – sowohl für die Schüler als auch mittelbar deren Eltern –, zumal sonstige wichtige soziale Orte für Kinder und Jugendliche weiterhin geschlossen bleiben. Die Antragsgegnerin verweist ebenso zutreffend darauf hin, dass die Antragstellerin als gewerbliche Bildungsanbieterin solche Belange für sich nicht ins Feld führen kann und, davon abgesehen, nur ein vergleichsweise geringer Anteil der Hamburger Schüler ihre Leistungen nachfragen dürfte. Zwar mag es wie von der Antragstellerin vorgetragen zutreffen, dass diese Schüler aus verschiedensten Gründen besonders förderwürdig seien. Dies führt aber nicht dazu, dass die vom Verordnungsgeber vorgenommene Differenzierung unsachlich wäre. Im Übrigen verweist die Kammer erneut auf die weiterhin bestehende und von der Antragstellerin auch angebotene digitale Erbringung ihrer Dienstleistungen, die diese als gewerbliche Anbieterin und im Rahmen ihrer Kleingruppen im Zweifel auch besser umsetzen können dürfte als dies in vielen Fällen den staatlichen Schulen möglich ist. Dies dürfte gerade für ältere Schüler, die vor ihrem Schulabschluss stehen und von denen der Antragstellerin zufolge zahlreiche unter ihren Schülern vertreten sind, auch eine akzeptable Möglichkeit sein.

Soweit sich der Verordnungsgeber darüber hinaus von der Vorstellung leiten ließ, dass es bei privaten Bildungsangeboten aufgrund der typischerweise damit verbundenen Aktivitäten – mehrere Menschen in einem typischerweise geschlossenen Raum über längere Zeit

bei ständiger sozialer Interaktion und wechselnden Teilnehmern – eine tendenziell erhöhte Infektionsgefahr gebe, dürfte er sich ebenfalls auf ein sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium gestützt haben.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

....

....

....